

Neues Waffengesetz 2017 und aktuelle Änderungen im Waffenrecht

Änderungen und neues Waffengesetz zur Verwahrung von Langwaffen, Kurzwaffen und Munition in Waffenschränken

Das neue Waffengesetz wurde am 05.07.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 06.07.2017 offiziell in Kraft.

Mit dieser Gesetzesänderung werden nur noch Waffenschränke mindestens Grad 0/N nach DIN EN 1143-1 neu zugelassen.

Hier finden Sie die aktuellen Änderungen im neuen Waffengesetz 2017 und Waffenrecht zur Waffenaufbewahrung

(Quelle: Bundesanzeiger, 05.07.2017)

Nachdem der Bundestag am Donnerstag, 18.05.2017 in seiner Sitzung die Änderung und Neufassung des Waffengesetzes verabschiedet hat, traten die Gesetzesänderungen am 06. Juli 2017 offiziell in Kraft.

Das neue Gesetz hebt die Sicherheitsstandards für die Aufbewahrung von Waffen und Munition an. Das Ziel: weniger Waffen sollen abhanden kommen. Es gilt eine Besitzstandsregelung: Waffenbesitzer dürfen ihre vorhandenen Sicherheitsbehälter uneingeschränkt weiternutzen. (Quelle: www.bundesregierung.de)

Dies bedeutet, dass alle bis zum (noch nicht festgelegten) Stichtag gekauften Waffenschränke und Waffentresore (z.B. Waffenschränke der Stufe A und B nach VDMA 24992) auch weiterhin ohne Einschränkung genutzt werden können.

Dies gilt nach derzeitigem Stand auch für neu erworbene Waffen, sofern die Kapazität des vorhandenen Waffenschrankes oder Tresors ausreicht.

Wer nach dem Inkrafttreten der Änderung erstmals eine Waffe oder einen neuen oder weiteren Waffenschrank erwirbt, muss dagegen einen Schrank nach den neuen Normen kaufen.
